

Aktenzeichen: 7 AZR 1026/79

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 23. März 1983

- 7 AZR 1026/79 -

I. Arbeitsgericht

Hamburg

Urteil vom 1. Juli 1977

- 13 Ca 46/76 -

II. Landesarbeitsgericht

Hamburg

Urteil vom 20. Juni 1979

- 5 Sa 92/77 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Schadenersatz wegen mangelhafter Ausbildung

Gesetz: BBiG § 6 Abs. 1 Nr. 1; BGB §§ 276, 282

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 1026/79

5 Sa 92/77 Hamburg

Verkündet am
23. März 1983

Im Namen des Volkes!

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. März 1983 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Roeper und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Gossen und Prof. Dr. Zachert für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 20. Juni 1979 - 5 Sa 92/77 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der 1956 geborene Kläger wurde seit dem 1. Februar 1973 im Betrieb der Beklagten zum Fliesenleger nach dem Berufsausbildungsvertrag vom 23. Januar 1973 ausgebildet. Die Ausbildung sollte am 31. Januar 1976 enden. Der Kläger hat seine Gesellenprüfung am 29. Januar 1976 im praktischen Teil "Fertigkeitsprüfung" nicht bestanden; in der (theoretischen) Kenntnisprüfung hat er die Note "ausreichend" erhalten. Daraufhin hat der Kläger mit der Beklagten am 12. Februar 1976 einen Nachlernvertrag geschlossen. Die (praktische) Fertigkeitsprüfung hat er - dann - im Juni 1976 bestanden.

Der Kläger hat die erste Fertigkeitsprüfung nach dem unstreitigen Vorbringen der Parteien aus folgendem Grund nicht bestanden: Auf einer Baustelle in Nettelburg hatten 14 Auszubildende ein Badezimmer mit Wandfliesen zu kacheln. Die Arbeit des Klägers war mit Abstand die geringste und schlechteste Ausführung. Alle anderen Leistungen lagen zwischen 10 und 16 qm Wandfliesen; hingegen hatte der Kläger nur 5,20 qm Fliesen angekachelt. Außerdem war das Fugenbild schlecht und die ganze Ausführung unsauber.

Der Kläger hat behauptet, die Beklagte habe ihn für seinen Beruf nicht ordnungsgemäß ausgebildet und für Hilfsarbeiten mißbraucht.

Der Kläger hat von der Beklagten wegen der verspätet abgelegten Gesellenprüfung Schadenersatz für entgangenen Lohn gefordert, den er als Geselle bei rechtzeitig bestandener Prüfung in der Zeit von Februar bis Juli 1976 erhalten hätte. Dafür hat der Kläger unter Abrechnung der im gleichen Zeitraum bezogenen Ausbildungsvergütung einen Betrag von 10.678,20 DM brutto errechnet.

Der Kläger hat außerdem von der Beklagten 272,50 DM begehrt, die von der Beklagten unstreitig dem Kläger von der Ausbildungsvergütung abgezogen worden sind. Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm 10.678,20 DM brutto und 272,50 DM netto zu zahlen.

- 3



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die vom Kläger behaupteten Ausbildungsmängel bestritten.

Das Arbeitsgericht hat mit seinem Urteil vom 1. Juli 1977 die Klage insgesamt abgewiesen und insbesondere ausgeführt, der Kläger habe nicht dargelegt, inwiefern er bei der Beklagten eine mangelhafte Ausbildung erhalten und deswegen das Berufsziel nicht erreicht habe. Der Kläger selbst habe in seinen Berichtsheften nur unvollständige und stichwortartige Ausführungen über seine Ausbildungszeit gemacht. Er habe auch nicht schlüssig dargelegt, wofür er die ihm von der Ausbildungsvergütung abgezogenen 272,50 DM netto beanspruche.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht im angefochtenen Urteil das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Beklagte verurteilt, dem Kläger die von der Ausbildungsvergütung einbehaltenen 272,50 DM netto zu zahlen. Im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen.

Mit seiner Revision beantragt der Kläger, das Urteil des Landesarbeitsgerichts insoweit aufzuheben, als er mit seiner Schadenersatzklage in Höhe von 10.678,20 DM brutto abgewiesen worden ist, und die Beklagte zu verurteilen, ihm 10.678,20 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers hat keinen Erfolg.

I. Soweit das Landesarbeitsgericht die Beklagte verurteilt hat, dem Kläger 272,50 DM netto zu zahlen, ist das Urteil rechtskräftig geworden, denn die Beklagte hat keine Revision eingelegt.

II. Im Zusammenhang mit dem Schadenersatzanspruch wegen Verletzung der Ausbildungspflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Berufsbildungsgesetzes, der übrigens wörtlich in § 2 Ziff. 1 und 2 des Ausbildungsvertrages übernommen worden ist, hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, ein derartiger Schadenersatzanspruch stehe dem Kläger nach dem Parteivorbringen und der



vom Berufungsgericht durchgeführten Beweisaufnahme nicht zu. Der Kläger habe zwar vorgetragen, die Beklagte hätte ihm die für die Ausbildung erforderlichen Fertigkeiten nicht vermittelt: Anbringen von Putzträgern, Verkleiden von Treppenstufen, Verkleiden von Körpern mit Fliesen oder Platten einschließlich aller Formstücke sowie Herstellen des Unterbaus sowie Ansetzen und Verlegen von Solnhofener Wand- und Bodenplatten sowie Ansetzen und Verlegen von nichtkeramischen Fliesen und Platten; dem Kläger sei es trotz wiederholter Bitten nicht gestattet worden, für Lehrzwecke ein Bad zu kacheln; ihm sei auch nicht die Fertigkeit vermittelt worden, Wandfliesen im Mörtelbett auf einer größeren Arbeitsfläche anzubringen. Die Beklagte habe aber zumindest durch die Zeugen S und P bewiesen, daß sie dem Kläger auf größeren Baustellen unter Anleitung diese Kenntnisse vermittelt habe. Die Parteien hätten sich in der Berufungsinstanz einvernehmlich auf die Vernehmung dieser Zeugen einschließlich des Zeugen K beschränkt.

III. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht für unbegründet gehalten.

1. Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht angenommen, die Beklagte habe bewiesen, den Kläger ordnungsgemäß ausgebildet zu haben. Das Landesarbeitsgericht habe übersehen, daß das Vorbringen der Beklagten und auch die Zeugenaussagen widersprüchlich seien und daß insbesondere nicht erwiesen worden sei, daß der Kläger nicht nur im letzten, sondern auch bereits im ersten und zweiten Ausbildungsjahr – wie erforderlich gewesen wäre – mit den streitigen Arbeiten beschäftigt worden sei. Die Beklagte sei nach § 282 BGB beweisbelastet dafür, daß das Nichtbestehen der Prüfung nicht die Folge ihrer schlechten Ausbildung gewesen sei.

Diese Rügen sind unbegründet.

Entgegen der Ansicht der Revision und auch anscheinend des Landesarbeitsgerichts ist nicht die Beklagte beweisbelastet, daß sie den Kläger ordnungsgemäß ausgebildet hat, sondern der Kläger, der Schadenersatzansprüche wegen mangelhafter



Ausbildung geltend gemacht hat, beweislbelastet dafür, daß er mangelhaft ausgebildet worden und die mangelhafte Ausbildung kausal für das Nichtbestehen der Prüfung sei. Nur den Entlastungsbeweis dafür, daß sie etwa die mangelhafte Ausbildung nicht zu vertreten habe, hat nach § 282 BGB die Beklagte zu führen.

Nach der grundsätzlichen Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 13. Februar 1969 - VII ZR 14/67 - (AP Nr. 6 zu § 282 BGB) gilt für die Beweislastverteilung bei einem Schadenersatzanspruch aus positiver Vertragsverletzung bei Dienst- oder Werkverträgen folgender Grundsatz: a) Der Anspruchsteller muß beweisen, daß der in Anspruch Genommene oder seine Erfüllungsgehilfen, für die er nach § 278 BGB einzutreten hat, den objektiven Tatbestand einer positiven Vertragsverletzung verwirkt hat und daß dadurch der Schaden verursacht worden ist; b) Erst wenn dies bewiesen worden ist - evtl. kommt ein Anscheinsbeweis zugunsten des Anspruchstellers in Betracht -, greift für die Verschuldensfrage die analog anzuwendende Regelung des § 282 BGB ein; der in Anspruch Genommene trägt die Beweislast für sein Nichtvertretenmüssen.

Dieser grundsätzlichen Entscheidung mit weiteren Hinweisen auf Rechtsprechung und Literatur steht die vom Landesarbeitsgericht auf S. 6 des Urteils zitierte Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 10. Juni 1976 - 3 AZR 412/75 - (EzA, § 6 BBiG Nr. 2 = AP Nr. 2 zu § 6 BBiG) nicht entgegen, denn in dieser Entscheidung ist nicht über die Frage der Beweislast dafür, daß die Ausbildung mangelhaft gewesen sei, und auch nicht über die haftungsausfüllende Kausalität entschieden worden. Beide Fragen sind in dieser Entscheidung als zugunsten der Klägerin erwiesen festgestellt worden. In dieser Entscheidung ging es lediglich um die Beweislast im Zusammenhang mit einem Mitverschulden der Klägerin. Auch aus der Entscheidung des Ersten Senats vom 11. Dezember 1964 - 1 AZR 39/64 - (BAG 17, 14 = AP Nr. 22 zu § 611 BGB Lehrverhältnis) läßt sich nichts anderes herleiten. Auch in jenem Fall stand fest, daß die Ausbildung mangelhaft gewesen ist. Problematisch war in diesem Fall lediglich die Frage der Beweislast wegen des Verschuldens des Lehrherrn nach § 282 BGB.



Im vorliegenden Verfahren geht es nicht um die Frage, ob die Beklagte nach § 282 BGB gehalten ist zu beweisen, daß sie an mangelhafter Ausbildung kein Verschulden trifft, sondern um die vorweg zu prüfende Frage, ob die Ausbildung überhaupt mangelhaft gewesen ist und daß etwa infolge mangelhafter Ausbildung der Kläger die Prüfung nicht bestanden hat.

2. Abgesehen davon, daß es nach dieser Beweislastverteilung nicht darauf ankommt, ob der Beklagten der Nachweis gelungen ist, sie habe den Kläger ordnungsgemäß ausgebildet, sind auch die Angriffe der Revision gegen die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts unbegründet. Der Senat ist an diese Beweiswürdigung gebunden, denn sie ist rechtlich möglich und verstößt nicht gegen Denkgesetze oder Erfahrungsregeln (BAG Urteil vom 20. März 1958 - 2 AZR 60/55 - AP Nr. 3 zu § 580 ZPO und BAG 14, 206 = AP Nr. 4 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß). Es kommt nicht darauf an, ob die vom Tatrichter getroffenen Feststellungen und die daraus gezogenen Schlußfolgerungen zwingend sind. Das Landesarbeitsgericht braucht auch nicht alles, was es für unerheblich hält, ausdrücklich zu erörtern und sich mit jeder Einzelheit der Zeugenaussage ausführlich auseinanderzusetzen. Es genügt, wenn sich aus der Begründung ergibt, daß eine sachentsprechende Beurteilung im Sinne des § 286 ZPO überhaupt stattgefunden hat (BAG 5, 221, 224 = AP Nr. 6 zu § 4 TVG Übertariflicher Lohn und Tariflohnerhöhung). Die Zeugenaussagen S und P sind entgegen den Ausführungen der Revision nicht notwendig widerspruchsvoll. Zunächst kommt es nicht entscheidend darauf an, ob die Zeugen voll das Vorbringen der Beklagten bestätigt haben, sondern entscheidend ist, daß nach den Bekundungen der Zeugen im vorliegenden Fall der Kläger mit den entsprechenden Arbeiten beschäftigt und ausgebildet worden ist. Im übrigen schließt eine Tätigkeit des Klägers in einer bestimmten Zeitspanne in der Böhm -Kaserne nicht aus, daß er auch während dieser Zeit ab und zu an anderen Baustellen, wie z. B. Schlüterstraße und Bornmoor sowie im Krankenhaus Eppendorf eingesetzt gewesen ist. Jedenfalls läßt sich dies aus den Ausführungen der Revision nicht zwingend entnehmen.

Wenn sich - wie die Revision meint - aus den Vernehmungen der drei Zeugen, auf die sich die Parteien einvernehmlich beschließen haben, nicht ergeben hat, daß der Kläger im ersten



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 7 -

und auch im zweiten Ausbildungsjahr sachgerecht ausgebildet worden ist, so hätte der beweisbelastete Kläger insoweit neuen Beweis antreten müssen. Dies hat er in der Berufungsinstanz versäumt. Er kann dies nunmehr in der Revisionsinstanz nicht mehr nachholen.

Wenn der Kläger meint, das Landesarbeitsgericht hätte ihn belehren und anregen müssen, sein Vorbringen zu ergänzen, so hätte er eine Verfahrensrüge nach § 139 ZPO anbringen müssen. Dies ist nicht geschehen.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Bichler
zugleich für den urlaubs-
abwesenden Richter am Bundes-
arbeitsgericht Dr. Becker

Roeper

Gossen

Dr. Zachert

